

Verordnung über die amtliche Vermessung

vom 29. Juni 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

verordnet:

1. Abschnitt: Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeindegrenzen müssen mit Liegenschaftsgrenzen zusammenfallen.

Art. 2 Verfahren

¹Müssen Gemeindegrenzen den Liegenschaftsgrenzen angepasst werden, so werden diese Änderungen in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden festgehalten und anschliessend sind die notwendigen Unterlagen für den Eintrag im Grundbuch zu erstellen.

²Kommt unter den Gemeinden keine Einigung zustande, so entscheidet der Staatsrat.

³Ist die Gemeindegrenze gleichzeitig Kantonsgrenze, so müssen die Änderungen durch die zuständige Behörde der betroffenen Kantone genehmigt werden.

Art. 3 Kosten

¹Die Geometerkosten für die Erstellung der Pläne über die Änderungen der Gemeindegrenzen gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinden.

²Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Kosten zu gleichen Teilen auf die betroffenen Gemeinden verteilt.

2. Abschnitt: Verfahren für die Vermarkung und die Ersterhebung von Grundstücken

Art. 4 Zuständigkeit

¹Nach der Unterzeichnung des Werkvertrags für die Durchführung der amtlichen Vermessung darf im betroffenen Perimeter nur mehr der beauftragte eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometer Arbeiten ausführen.

211.600

- 2 -

² Es ist auf jedem Auszug, der aus dem Gemeindekataster oder dem Grundbuch erstellt wird, die Anmerkung „Amtliche Vermessung in Ausführung“ anzubringen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Der Kanton bevorschusst der Gemeinde die anrechenbaren Kosten von Vermarktung, Ersterhebung und Erneuerung durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.

² Die Gemeinde hat das Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Schlussabrechnung nach Massgabe des Arbeitsfortschritts zurückzuerstatten.

Art. 6 Grenzfeststellung

¹ Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Grenzfeststellung hat im Amtsblatt des Kantons und in der betroffenen Gemeinde zu erfolgen. Gleichzeitig muss die Dienststelle schriftlich über den Beginn der Arbeiten informiert werden.

² Mittels eingeschriebenem Brief wird im Informationsschreiben dem Eigentümer die Eigentümernummer, ein kurzer Verfahrensbeschrieb, die Weisungen für die Grenzfeststellung und eine Liste mit den betroffenen Parzellen mitgeteilt.

³ Die Grenzen werden aufgrund der Angaben und Aussagen der Eigentümer und aufgrund der im Grundbuch vorhandenen Mutationsakten, der Liegenschaftsbeschreibungen des Gemeindekatasters mit seinen Katasterplänen, der früheren Erwerbstitel und der bestehenden Dienstbarkeitsverträge festgestellt.

⁴ Im Rahmen der Grenzfeststellung sind unzweckmässige Grenzen mit Zustimmung der Eigentümer zu bereinigen. Es können Grenzbegradigungen und unbedeutende Grenzänderungen durchgeführt werden.

⁵ Zur Reduktion der Grenzpunktzahl sind bei Kurven Kreisbogen statt Sehnepolygone anzuwenden.

Art. 7 Ersterhebung

Grundsätzlich gilt für die Ausführung der Ersterhebung die Methodenfreiheit unter Berücksichtigung der Richtlinien der Dienststelle.

Art. 8 Gebäudeadressen

¹ Für die Erfüllung der Bedingungen einer flächendeckenden Einführung der Ebene Gebäudeadressen ist die Erstellung der Strassenbezeichnung und der Gebäudenummerierung notwendig.

² Fehlen die Strassennamen und die Gebäudenummerierung, müssen sie, gemäss den Richtlinien der Dienststelle, durch die Gemeinde erstellt werden.

3. Abschnitt: Laufende und periodische Nachführung

Art. 9 Nachführung

¹ Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.

²Für die Nachführung schliesst die Dienststelle einen befristeten Vertrag mit dem amtlichen Geometer und dessen Büro ab.

³Seine Aufgaben sind:

- a) er besorgt die laufende Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
- b) er führt Aufträge für Änderungen an Grundstücksgrenzen und für das Anbringen oder die Rekonstruktion von Grenzzeichen aus;
- c) er gewährt Einsicht in die Daten und gibt auf Verlangen Auszüge und Auswertungen ab;
- d) er erstellt Pläne für das Grundbuch und bescheinigen deren Richtigkeit;
- e) er ist verantwortlich für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Daten;
- f) er archiviert die Auszüge für die Grundbuchführung und die technische Dokumentation;
- g) er liefert gleichzeitig mit der Abgabe der Mutationsakten an den Auftraggeber auch der Dienststelle die notwendigen Unterlagen;
- h) er sorgt für die Personal- und Sachmittel, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Numerische Daten müssen über die amtliche Vermessungsschnittstelle übernommen, bearbeitet und geliefert werden können;
- i) er liefert auf den 31. März den vollständig nachgeführten Datensatz des Vorjahres der jeweiligen Gemeinde an die Dienststelle; im letzten Jahr des Vertrages hat die Lieferung auf den 31. Dezember zu erfolgen.
- j) er liefert spätestens am 31. März die Kostenzusammenstellung und den Jahresbericht des Vorjahres an die Dienststelle; im letzten Jahr des Vertrages hat die Lieferung auf den 31. Dezember zu erfolgen..

⁴Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

⁵Der Entzug des Auftrages begründet für den amtlichen Geometer gegenüber dem Kanton keinen Entschädigungsanspruch.

Art. 10 Laufende Nachführung

¹Die amtlichen Geometer sind verpflichtet sämtliche Aufträge auszuführen.

²Sie sind verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

³Mindestens einmal pro Jahr muss die Gemeinde oder der Kanton den amtlichen Geometer über die Änderungen informieren, die der Nachführungspflicht unterliegen. Stellt der amtliche Geometer fehlende Elemente fest, die nicht gemeldet, aber der Nachführungspflicht unterliegen, so meldet er dies der Gemeinde und der Dienststelle schriftlich. Nach Zustimmung der Dienststelle erhebt er anschliessend diese Elemente.

⁴Für die jährliche Nachführung leistet die Gemeinde die Kostenvorschüsse.

⁵Im Rahmen der Gebäudenachführung sind fehlende Grenzzeichen den betroffenen Eigentümern zu melden und nach deren Auftrag wieder herzustellen.

⁶Die Honorierung der Nachführungsarbeiten erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung HO 33.

⁷Die nicht als laufende Nachführung geltenden Arbeiten sind nicht Gegenstand des Nachführungsvertrages und werden gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschrieben und vergeben.

⁸Die Dienststelle kann die Gemeinden oder andere Auftraggeber bei Arbeitsausschreibungen fachlich unterstützen.

4. Abschnitt: Anforderungen und Modalitäten bei Mutationen

Art. 11 Zuständigkeit

¹Für eine Grenzänderung muss ein Mutationsprotokoll erstellt werden. Mit Ablieferung der Mutationsunterlagen an den Auftraggeber wird gleichzeitig das technische Dossier der Mutation an die Dienststelle geliefert.

²Mit Ausnahme der im Bundesrecht vorgesehenen Fälle wird das Mutationsprotokoll erst erstellt, nachdem die Grenzzeichen angebracht wurden.

³Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, Erneuerung, Landumlegung und Grenzregulierung, Güterzusammenlegung oder Expropriation ist in diesem Perimeter der damit beauftragte eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometer zuständig.

Art. 12 Mutationsunterlagen

¹Das Mutationsprotokoll enthält folgendes:

- Deckblatt
- Mutationsplan inkl. Abschnittsflächen
- Mutationstabelle
- Liegenschaftsbeschrieb „alter Zustand“ mit der Angabe der Eigentümer
- Liegenschaftsbeschrieb „neuer Zustand“.

²Das Mutationsprotokoll bei einer Expropriation enthält folgendes:

- Deckblatt
- Mutationsplan inkl. Abschnittsflächen
- Mutationstabelle
- Liegenschaftsbeschrieb „alter Zustand“ mit der Angabe der Eigentümer
- Liegenschaftsbeschrieb „neuer Zustand“ mit der Angabe der Eigentümer.

³Das technische Dossier für den Kanton enthält neben dem Mutationsprotokoll, auch die Feldaufnahmen mit den dazugehörigen Berechnungen.

Art. 13 Büromutation

¹Ein Mutationsprotokoll kann ohne vorgängige Vermarkung und Einmessung nur erstellt werden, wenn:

- a) die Örtlichkeiten nicht zugänglich sind, um diese Arbeiten vorzunehmen, und es nicht möglich ist, die Hindernisse zu entfernen, ohne grossen Schaden zu verursachen, oder
- b) umfangreiche Parzellierungen im Zusammenhang mit einem Detailbebauungsplan vorgenommen werden, dessen Verwirklichung unmittelbar bevorsteht.

²Der ausführende Geometer vermerkt auf dem Mutationsprotokoll, dass die Vermarkung und die Vermessung später vorgenommen werden und die Eigentümer davon in Kenntnis gesetzt wurden und sich verpflichteten, spätere Erwerber darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Sobald die Umstände es erlauben, bringt der ausführende Geometer die Grenzzeichen von Amtes wegen an. Die zulässige Toleranz für das Anbringen der Grenzzeichen beträgt in diesem Fall die Hälfte, der für dieses Gebiet gültigen Toleranzstufe.

Art. 14 Projektmutation

¹ Das Mutationsprotokoll kann anhand eines Bauprojektes erstellt werden, wenn die genaue Lage einer Grenze mit den Grenzen des geplanten Baus übereinstimmen muss.

² Der ausführende Geometer vermerkt dies auf dem Mutationsprotokoll und beantragt beim Grundbuch, eine diesbezügliche Anmerkung.

³ Die Bauabsteckung wird unter der Kontrolle des ausführenden Geometers vorgenommen.

⁴ Weicht die im Mutationsprotokoll festgelegte Grenze vom Bau ab, so lädt der ausführende Geometer die betroffenen Eigentümer zwecks Anpassung der Grenze vor.

⁵ Kommt eine Einigung zustande, so erstellt der ausführende Geometer ein Mutationsprotokoll. Andernfalls verweisen sie die Parteien an ein Zivilgericht.

⁶ Der ausführende Geometer verlangt von Amtes wegen die Löschung der Anmerkung, wenn die Lage der Grenze mit den Grenzen des Baus übereinstimmt und wenn eine Einigung der betroffenen Eigentümer über die Grenzänderung zustande kam.

⁷ Sobald die Umstände es erlauben, bringt der ausführende Geometer die Grenzzeichen von Amtes wegen an. Die zulässige Toleranz für das Anbringen der Grenzzeichen beträgt in diesem Fall die Hälfte, der für dieses Gebiet gültigen Toleranzstufe.

Art. 15 Übrige Mutationen

¹ Der amtliche Geometer führt die der Nachführungspflicht unterliegenden Elemente der amtlichen Vermessung mindestens einmal pro Jahr nach.

² Er liefert die notwendigen Unterlagen der Dienststelle unmittelbar nach Eintrag in seinem Datensatz.

5. Abschnitt: Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der amtlichen Vermessung

Art. 16 Kombiniertes Verfahren

¹ Bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen, in denen das Eigentum verändert wird, sowie in Baulandumlegungen ist das kombinierte Verfahren mit der amtlichen Vermessung anzuwenden.

² Als kombiniertes Verfahren gilt, wenn die Arbeiten der Landumlegung oder der Güterzusammenlegung mit der amtlichen Vermessung in einem Werkvertrag geregelt sind und vom gleichen eidgenössisch patentierten Ingenieurgeometer ausgeführt werden.

³ Beim kombinierten Verfahren sind die betroffenen Dienststellen entsprechend ihren Aufgaben verantwortlich für die Durchführung und die Kontrolle.

⁴ Nach dem Beginn der oben genannten Arbeiten darf im betroffenen Perimeter nur mehr der beauftragte patentierte Ingenieur-Geometer Arbeiten ausführen.

⁵ Die Dienststelle bestimmt den Perimeter und den Umfang der Dokumente- und Datenübergabe an den amtlichen Geometer.

⁶ Die Übergabe der Akten und Daten erfolgt nach dem Eintrag im Grundbuch.

Art. 17 Alt-Bestand

¹ Für den Alt-Bestand müssen bei einer bestehenden amtlichen Vermessung die Daten aus dieser übernommen werden.

² Falls die amtliche Vermessung nicht besteht, so sind die Daten entsprechend den Weisungen der Dienststelle zu bestimmen.

Art. 18 Neu-Bestand

¹ Beim Übertrag des Neu-Bestandes auf das Feld muss bereits die Absteckung der Punkte mit einer Aufnahme kontrolliert werden. Diese Aufnahme ist entsprechend zu dokumentieren.

² Mit dieser Absteckung wird klar, welche Punkte am vorgesehenen Standort angebracht werden können und welche verschoben werden müssen. Anschliessend werden die Grenzzeichen angebracht. Diese sind durch eine entsprechende Vermessung zu kontrollieren.

³ Beim Anbringen der Grenzzeichen gilt die Hälfte der jeweiligen Toleranzstufe, die eingehalten werden muss, damit die theoretisch berechneten Koordinatenwerte übernommen werden dürfen. In einem solchen Fall gilt die Kontrolle der Grenzzeichen gleichzeitig als zweite Aufnahme. Falls ein Punkt nicht am vorgesehenen Standort angebracht werden konnte, muss er kontrolliert aufgenommen werden.

Art. 19 Eintrag ins Grundbuch

Für den Eintrag des Neu-Bestandes ins Grundbuch gilt:

¹ Die amtliche Vermessung muss vor dem Eintrag des Neu-Bestandes ins Grundbuch abgeschlossen sein.

² Für den Eintrag ins Grundbuch müssen folgende Unterlagen vorhanden sein:

- a) Situationsplan mit Alt-Bestand und rechtsgültigem Perimeter;
- b) Situationsplan mit Alt-Bestand, Dienstbarkeiten und rechtsgültigem Perimeter;
- c) Situationsplan mit Neu-Bestand und rechtsgültigem Perimeter;
- d) Situationsplan mit Neu-Bestand, Dienstbarkeiten und rechtsgültigem Perimeter;
- e) Dienstbarkeiten:
 - Beschrieb der Dienstbarkeiten, Angabe der belasteten und begünstigten Grundstücke;
 - Angabe der zu löschenden oder zu ändernden Dienstbarkeiten;

- f) Gegenüberstellung der Parzellen Alt-Bestand – Neu-Bestand mit Angabe von Plannummer, Parzellenummer, Parzellenfläche und Eigentümernummer;
- g) Liegenschaftsbeschrieb Alt-Bestand;
- h) Liegenschaftsbeschrieb Neu-Bestand;
- i) Eigentümerliste;
- j) Güterzettel pro Eigentümer.

6. Abschnitt: Zusammenarbeit zwischen der amtlichen Vermessung, dem Grundbuch und den Steuerbehörden

Art. 20 Zusammenarbeit

¹ Der amtliche Geometer, das Grundbuchamt und die Steuerbehörden unterstützen sich gegenseitig. Sie erteilen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unentgeltlich.

² Die amtlichen Geometer und Steuerbehörden sorgen dafür, dass die Informationsebene «Liegenschaften» mit dem Grundbuch übereinstimmt.

³ Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Geometern und den Grundbuchämtern nach den Weisungen der für die Geomatik zuständigen Dienststelle und der für die Grundbuchämter zuständigen Dienststelle.

⁴ Über Streitigkeiten zwischen den amtlichen Geometern und den Grundbuchämtern entscheidet der Staatsrat endgültig.

⁵ Für den Eintrag einer Mutation muss die Urkundsperson (Notar oder Registerhalter) die notwendigen Informationen betreffend die Schätzungen bei der zuständigen Steuerbehörde einfordern.

7. Abschnitt: Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

Art. 21 Grundsatz der Gebietsausscheidung

¹ Dauernde Bodenverschiebungen sind permanente grossflächige (mehrere Grundstücke und mehrere Hektaren umfassende), hangabwärts gerichtete gleitende Bewegungen. Sie verlaufen langsam und über grössere Zeiträume.

² Als massgebliche Kriterien bei der Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen sind die Bodenbedeckung, die Bodennutzung aber auch der Wert der betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen.

³ Sofern wirtschaftlich unbedeutendes Gebiet von dauernden Bodenverschiebungen betroffen ist, kann bei Berücksichtigung dieser Kriterien auf die Bezeichnung als Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen und auf das Anlegen eines Perimeterplanes verzichtet werden.

⁴ In der Toleranzstufe 5 kann aus Kostengründen auf eine Ausscheidung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen verzichtet werden.

Art. 22 Anforderungen für die Gebietsausscheidung

Folgende Kriterien müssen für die Ausscheidung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen erfüllt sein:

a) Die Bodenverschiebungen überschreiten folgende Richtwerte:

Toleranz der Ebene Liegenschaften für exakt definierte Punkte, gemäss Art. 31 TVAV

TS2: Toleranz = $3 \cdot 3.5 \text{ cm} = 10.5 \text{ cm} / 10 \text{ Jahre} = \text{ca. } 1 \text{ cm} / \text{Jahr}$

TS3: Toleranz = $3 \cdot 7 \text{ cm} = 21.0 \text{ cm} / 10 \text{ Jahre} = \text{ca. } 2 \text{ cm} / \text{Jahr}$

TS4: Toleranz = $3 \cdot 15 \text{ cm} = 45.0 \text{ cm} / 10 \text{ Jahre} = \text{ca. } 5 \text{ cm} / \text{Jahr}$

TS5: In der Regel keine Ausscheidung

- b) Die Zeitspanne zwischen 0Messung und Zweitvermessung soll in der Regel 20 Jahre betragen. Wiederholungsmessungen sollen bei Bedarf nach zehn Jahren durchgeführt werden.
- c) Die Bodenverschiebung ist noch wirksam und nicht vollständig zum Stillstand gekommen.
- d) Die Bodenverschiebungsvektoren verlaufen etwa in der Falllinie (Plausibilität).
- e) Falls die Höhe der Fix- und Kontrollpunkte bestimmt worden ist, muss diese bei der Beurteilung der Plausibilität der Bodenverschiebungen mit verwendet werden.
- f) Sind nur Teile einer Parzelle betroffen, muss in der Regel die ganze Parzelle dem Perimeter „Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung“ zugeordnet werden. Die Anmerkung im Grundbuch erfolgt ebenfalls für ganze Parzellen.
- g) Das Gebiet, welches durch die Bodenverschiebung verkleinert wird, ist in den Perimeter einzubeziehen.

Art. 23 Meldepflicht und Auflage

¹ Die Gemeinden, Grundeigentümer und Geometer sind verpflichtet, bekannte Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung im Sinne von Artikel 660a ZGB, vor Inangriffnahme der Vermessungsarbeiten der Dienststelle zu melden.

² Aufgrund dieser Meldung erteilt der Staatsrat ein Mandat für die Bestimmung des Perimeters.

³ Ist der Perimeter festgestellt, so wird er während 30 Tagen öffentlich aufgelegt; die betroffenen Grundeigentümer werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.

⁴ Während der Auflagefrist können sie beim Staatsrat Einsprache erheben.

Art. 24 Angaben zum Perimeter

¹ Der Perimeterplan „Gebiet mit dauernder Bodenverschiebung“ enthält folgende Informationen:

a) Parzellengrenzen und Parzellennummern;

b) Bodenbedeckung;

c) Parzellenscharfe Abgrenzung des Gebiets mit dauernder Bodenverschiebung;

d) Nordrichtung, Massstab;

e) Titel mit Name der Gemeinde und des Gebiets mit dauernder Bodenverschiebung, Datum, Unterschrift des Geometers;

- f) Nomenklatur;
 - g) eventuell Höhenkurven;
 - h) Zonenzuteilung.
- ²Folgende Dokumente sind dem Perimeterplan beizulegen:
- a) Plan mit den jährlichen Bodenverschiebungsvektoren, Angabe des Datums der 0-Messung und des Datums der Folgemessung;
 - b) Liste der Parzellenflächen alt-neu, falls vorhanden;
 - c) Eigentümerverzeichnis (Liste mit Zuordnung Parzelle – Eigentümer);
 - d) technischer Bericht (Anlass der Ausscheidung, Vorgehen, evtl. Mitwirkung von Experten);
 - e) geologisches Gutachten (bei dessen Fehlen, stützt man sich auf die Gefahrenkarte);
 - f) Akten Genehmigungsverfahren;
 - g) Datenträger mit dem alten Zustand und der Zweitvermessung aufbewahren, falls vorhanden.

Art. 25 Genehmigung des Perimeterplans

¹Nach Abschluss der Einsprache- und Rekursverfahren genehmigt der Staatsrat den Perimeterplan.

²Dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht und eine Anmerkung im Grundbuch für die betroffenen Grundstücke vorgenommen. Die Eigentümer werden durch eingeschriebenen Brief der Dienststelle informiert.

Art. 26 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 27 Bei Stillstand der Bodenverschiebungen

Kommt ein Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen zum Stillstand und wird dieser Zustand durch Wiederholungsmessungen bestätigt, so kann der Staatsrat die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Die Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt mit dem Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 29. Juni 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**